

# Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 05.2011

---

## F2 Gebäude - Feuer und Elementar

---

### Inhaltsverzeichnis

---

F2.1	Versicherte Gefahren und Schäden	F2.4	Nicht versichert sind
F2.2	Versicherte Kosten	F2.5	Selbstbehalt und Leistungsbegrenzungen bei Elementarschäden
F2.3	Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung	F2.6	Ergänzende vertragliche Grundlagen

---

#### F2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

---

Versichert sind die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden als Folge von:

- 2.1.1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;
- 2.1.2 Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- 2.1.3 abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon; Überschallknall;
- 2.1.4 Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer; die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

#### F2.2 Versicherte Kosten

---

Als Folge eines versicherten Schadens sind bis zu der in der Police vereinbarten Summe versichert:

##### 2.2.1 Räumungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

##### 2.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Gebäuden, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

##### 2.2.3 Nachsteuerungskosten

Die Erhöhung der Baukosten gemäss dem jeweiligen kantonalen Baukostenindex während längstens 24 Monaten zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Vergütet werden in jedem Fall nur die aufgewendeten Kosten.

##### 2.2.4 Dekontaminationskosten

- a) Kosten für die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser, d.h. Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination aufwenden muss, um:
  - Erdreich (inkl. Fauna und Flora) bzw. Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren, auszutauschen oder zu beseitigen;
  - das kontaminierte Erdreich bzw. Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

- anschliessend den Zustand des Grundstückes wiederherzustellen, wie er unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles bestanden hat.
- b) Die Aufwendungen gemäss Artikel F2.2.4 a) werden nur ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügungen
  - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind;
  - innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen sind;
  - der Gesellschaft ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnisnahme gemeldet wurden;
  - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des durch die Allgemeinen Bedingungen gedeckten Schadens entstanden sind.
- c) Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
- d) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.
- e) Für Schadenaufwendungen gemäss Artikel F2.2.4 a), die innerhalb einer Versicherungsperiode eintreten, gilt die vereinbarte Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- f) Kosten gemäss Artikel F2.2.4 gelten nicht als Räumungskosten im Sinne der Allgemeinen Bedingungen.

#### F2.3 Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

---

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

##### 2.3.1 Geräte und Materialien

- a) die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude sowie der dazugehörenden Areale dienen;
- b) Effekten des für den Unterhalt / die Reinigung zuständigen Personals;
- c) Wiederherstellungskosten von Verwaltungsunterlagen, die das versicherte Gebäude betreffen und sich in diesem befinden (maximale Wiederherstellungsfrist 1 Jahr).

Ersatzwert für Geräte und Materialien ist der Betrag, den die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).

##### 2.3.2 Mietertrag

Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall als Folge eines versicherten Schadens während der in der Police vereinbarten Haftzeit. Massgebend ist der Bruttomiettertrag abzüglich eingesparte Kosten.

### 2.3.3 Fortlaufende feste Kosten

Bei dem vom Eigentümer selbst bewohnten Gebäude oder Stockwerkeigentum, die bei Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume weiterhin fortlaufenden festen Kosten, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Gebäude-Versicherungsprämien als Folge eines versicherten Schadens während der in der Police vereinbarten Haftzeit.

### 2.3.4 Künstlerische oder historische Werte von Gebäuden und Gebäudeteilen

- a) Versichert sind die innert 5 Jahren nach Eintritt eines versicherten Schadens aufgewendeten Kosten für die originalgetreue Wiederinstandstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau des Gebäudes, soweit diese den in der Gebäudeversicherung bzw. den bei der kantonalen Gebäudeversicherung versicherten Schaden übersteigen.
- b) Wird das Gebäude selbst innert der vertraglichen bzw. gesetzlichen Wiederaufbaufrist nach Eintritt eines Schadens nicht wieder instand gestellt, bzw. nicht wieder aufgebaut, oder wird auf eine Wiederherstellung des künstlerischen oder historischen Wertes verzichtet, ist keine Leistung geschuldet.
- c) Nicht versichert ist der durch den Schaden, bzw. dessen Behebung entstandene Minderwert.

---

### F2.4 Nicht versichert sind

---

- 2.4.1 Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.
- 2.4.2 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung, sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.
- 2.4.3 Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

Keine Elementarschäden sind:

- 2.4.4 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbebewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;
- 2.4.5 Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- 2.4.6 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- 2.4.7 Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen, Ablaufrohre, Antennen oder Schneerutschsicherungen betreffen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel F1.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.

---

### F2.5 Selbstbehalt und Leistungsbegrenzungen bei Elementarschäden

---

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen gemäss den Bestimmungen des Kapitels «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen».

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

---

### F2.6 Ergänzende vertragliche Grundlagen

---

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten;
- b) F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.